



EUROPA

Verbrechensbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene



Bundeskriminalamt



ZKA
ZOLLKRIMINALAMT

EUROPOL





IKPO – Interpol (Geschichte)



IKPO "Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation"

ICPO The International Criminal Police Organization

OIPC „Organisation Internationale du Police Criminelle“

- 187 Mitgliedstaaten (Oktober 2008) - Vatikanstaat
- 1923 "Zweiter Kriminalpolizeiliche Kongress" (Wien)
- Gründung der "Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission" (IKPK) mit Sitz in Wien
- 1942 der Sitz der Organisation von Wien nach Berlin verlegt
- 1946 Brüsseler Konferenz: Wiederaufleben IKPK/Sitz nach Paris
- 1952 Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
- 1956 Modernisierung der Statuten/Umbenennung in IKPO-Interpol
- 1989 Verlegung von Paris nach Lyon



IKPO – Interpol (Geschichte)



- Das Emblem wird seit 1950 genutzt
 - Das Schwert stellt die Kraft der Polizei dar.
 - Die Gerechtigkeit wird durch die zwei Waagschalen symbolisiert.
 - Da sich die Arbeit der Organisation auf die ganze Welt erstreckt und sich das Hauptquartier in Paris befand, wurde der Globus mit Paris im Zentrum dargestellt.
 - Die Erdkugel ist von Ölzweigen umgeben, um auszudrücken, dass die Polizei im Interesse des sozialen Friedens handelt.



IKPO - Interpol



"Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation"

Ziele :

(1) eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und weiterzuentwickeln;

(2) alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung des gemeinen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen.

Jede Betätigung oder Mitwirkung in Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters ist der IKPO-Interpol strengstens untersagt. Dieses Verbot ist die zwingende Voraussetzung für eine polizeiliche Zusammenarbeit in einer Organisation, der 186 Staaten unterschiedlicher politischer Systeme, Weltanschauungen und Religionen angehören.



IKPO - Interpol



Hauptaufgaben der IKPO-Interpol

- Bereitstellung eines weltumspannenden, modernen Kommunikationsnetzes
- Herausgabe von Fahndungsnotierungen
- Führung von Kriminalakten, Sammlungen und Dateien
- Durchführung von Arbeitstagen und Konferenzen
- Erstellung von Lagebildern und
- Durchführung von Auswertungsprojekten

Internet: <http://www.interpol.int>



EUROPOL

The word "EUROPOL" in blue capital letters, with a stylized yellow lightning bolt graphic behind the letters "O" and "P".

EUROPOL

- Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten erleichtern;
- zusammenstellen und analysieren von Informationen und Erkenntnissen;
- die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen und die festgestellten Zusammenhänge zwischen Straftaten unverzüglich zu unterrichten;
- Unterstützen von Ermittlungen in den Mitgliedstaaten;
- Unterhalten automatisierter Informationssammlungen;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Fortbildung
- technische Unterstützung der Mitgliedstaaten;
- Funktion als zentrale Kontaktstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung



EUROPOL

The word "EUROPOL" in blue capital letters, with a stylized yellow lightning bolt graphic behind the letters "O" and "P".

EUROPOL

EUROPOL wird tätig, wenn ein oder zwei Mitgliedstaaten von einer schwerwiegenden Form der internationalen organisierten Kriminalität betroffen sind.

- Terrorismus;
- illegaler Drogenhandel;
- Menschenhandel;
- Bekämpfung von Schleuserorganisationen;
- illegaler Handels mit radioaktiven und nuklearen Substanzen;
- Kraftfahrzeugkriminalität;
- Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln;
- Geldwäsche (mit Ausnahme von Vortaten von Geldwäsche).



Schengener Abkommen



14.06.1985

Abkommen über den schrittweisen Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Vertragsparteien.

19.06.1990

zur Umsetzung wurde das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Abkommens (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ) unterzeichnet.





Schengener Abkommen/SDÜ

1. Personenverkehr

- **Intensivierung der Personenkontrollen an den Außengrenzen** der Vertragsstaaten nach einheitlichen Kriterien
- Harmonisierung der **Visapolitik** durch
 - **Einreise von Drittausländern** (jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der EU ist) nach einheitlichen Grundsätzen
 - Erteilung von **Sichtvermerken (Visa)** nach einheitlichen Grundsätzen
 - Einführung eines einheitlichen fälschungssicheren Sichtvermerkes, der für alle Schengen-Vertragsstaaten gültig ist (sog. Schengen-Visum)
 - Einreiseverweigerung für Drittausländer, die von einem anderen Schengen-Vertragsstaat ausgewiesen oder abgeschoben wurden
 - Festnahme und anschließende Abschiebung von Drittausländern, die sich illegal in einem der Schengen-Vertragsstaaten aufhalten



Schengener Abkommen/SDÜ

2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeien

- Gegenseitige grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Austausch von Verbindungsbeamten
- Technische Zusammenarbeit an den Grenzen
- Grenzüberschreitende polizeiliche Observation entsprechend bilateraler Vereinbarungen
- Grenzüberschreitende polizeiliche Nacheile entsprechend bilateraler Vereinbarungen

3. Justitielle Zusammenarbeit

- Erleichterungen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Auslieferung von Straftätern
- Erleichterungen bei der Vollstreckung von Strafurteilen
- Erleichterungen bei der Zustellung von Urkunden



Schengener Abkommen/SDÜ



Rauschgift- und Waffenkriminalität

- Verpflichtungen zu praktischen und rechtlichen Maßnahmen bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und Anpassung der Vorschriften des Waffenrechts
- Aufbau eines gemeinsamen Informationssystems, des **Schengener Informationssystems (SIS)**



Schengen Informationssystem (SIS)

- Sach- und Personenfahndungssystem im Schengen-Raum
- nichtöffentliche **Datenbank**, in der Personen und Sachen im **Schengen**-Raum zur Fahndung ausgeschrieben werden
- Zugriffsberechtigt sind Sicherheitsbehörden in Schengen-Ländern
- ein Zentralrechner in Straßburg und in zur Zeit 15 nationale Systeme
- jeder **Schengen-Staat** unterhält eine nationale Eingangsstelle, von der Zusatzinformationen angefordert werden können (**SIRENE**) (**S**upplementary **I**nformation **RE**quest at **N**ational **E**ntry)



Erklärung der Republik Polen zur Nacheile gem. § 41 Abs. 9 SDÜ (19.12.07)



- **Regelungen zur Nacheile**
- Festhalterrecht wird gestattet (vorübergehendes Festhalten)
- Fesselung während des Festhaltens
- Durchsuchung der Person und mitgeführter Gegenstände
- Sicherstellung mitgeführter Gegenstände
- **Rückführung auf deutsches Hoheitsgebiet ist nicht zulässig**
- Mitführung dienstlich gelieferter Waffen möglich
- Schusswaffengebrauch **NUR** im Falle der Notwehr möglich
- Sonder- und Wegerechte können in Anspruch genommen werden
- über das Lagezentrum des PP Frankfurt sind unverzüglich die polnischen Dienststellen zu verständigen
- gleiche Rechte haben polnische Beamte auf deutschem Hoheitsgebiet



Struktur der VB in Deutschland

- Art. 30 GG** Polizei ist Ländersache mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 73
- Art. 33 GG** Hoheitsrechtliche Aufgaben sind in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen
- Art. 73 GG** Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz u.a. über
- » Zoll
 - » Grenzschutz
 - » Verfassungsschutz
 - » Bundeskriminalamt
 - » Internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung



Struktur der VB in Deutschland



Art. 87 GG Ermächtigung des Gesetzgebers zur Einrichtung von
Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und
Nachrichtenwesen – Bundeskriminalamt



Gremienpolitik



- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder" - kurz Innenministerkonferenz (IMK) – 1954 errichtet
- länderübergreifende fachliche Zusammenarbeit auf der politischen Ebene
- tagt in der Regel zweimal im Jahr, sofern nicht aufgrund aktueller politischer Entwicklungen oder Gefahrenlagen für die Innere Sicherheit Sondersitzungen erforderlich sind
- Themen, die die Minister und Staatssekretäre in ihren Sitzungen erörtern, werden von den sechs ständigen Arbeitskreisen (AK) der IMK vorbereitet
- den Arbeitskreisen gehören die jeweiligen Abteilungsleiter der Innenressorts der Länder und des Bundes an



Gremien der Kriminalpolitik (AK II)

- **AK I - Staatsrecht und Verwaltung** (unter anderem Verfassungsrecht, Ausländerrecht, Datenschutz, Verwaltungsrecht)
- **AK II - Innere Sicherheit** (unter anderem Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei)
- **AK III - Kommunale Angelegenheiten**
- **AK IV – Verfassungsschutz**
- **AK V - Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung**
- **AK VI - Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal**



Bundeskriminalamt (BKA)

- Zentrale Einrichtung zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten auf Bundesebene
- Kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung
- persönliche Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes (Sicherungsgruppe)
- Ermittlungen in gesetzlich festgelegten, herausragenden internationalen Kriminalitätsfällen
- Einrichtung zentraler Sammlungen und Dateien (AFIS, DAD, POLAS, ...)
- Forschung, Entwicklung, Fortbildung
- KoSt internationale Zusammenarbeit (gesamter Dienstverkehr der deutschen Polizei mit dem Ausland)
- Nationales Zentralbüro der BRD für die Internationale Kriminalpolizei (IKPO).



Bundeskriminalamt (BKA)



Bundeskriminalamt

Ermittlungszuständigkeit:

- International organisierter ungesetzlicher Handel mit Waffen, Munition, Sprengstoff oder Betäubungsmitteln
- International organisierte Herstellung/Verbreitung von Falschgeld
- International organisierte Geldwäsche
- Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, der Verfassungsorgane etc.
- § 129a StGB **Bildung terroristischer Vereinigungen**
- § 129b StGB **Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland**
- § 105/106 StGB Nötigung von Verfassungsorganen/des Bundespräsidenten
- § 303 b StGB **Computersabotage** soweit Sicherheit der Bundesrepublik betroffen ist



Bundesamt für Verfassungsschutz



§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

- Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die **Sammlung und Auswertung von Informationen**, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über
 - **Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes** gerichtet sind oder eine **ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane** des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
 - Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
 - Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.



Bundesamt für Verfassungsschutz



"Bundesverfassungsschutzgesetz" (BVerfSchG)

"Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Aktivitäten des Bundes (PKGr-Gesetz)"

"Gesetz über die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs (BfV-Gesetz)"

"Sicherheitsüberprüfungsgesetz" (SÜG)

Verbrechensbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene (KOK Ulf Steinert)





Bundesamt für Verfassungsschutz



Arbeitsfelder:

- Rechtsextremismus
- Linksextremismus
- Ausländerextremismus (ohne Islamismus)
- Islamismus und islamistischer Terrorismus
- Spionageabwehr, Geheim- und Sabotageschutz
- Scientology-Organisation

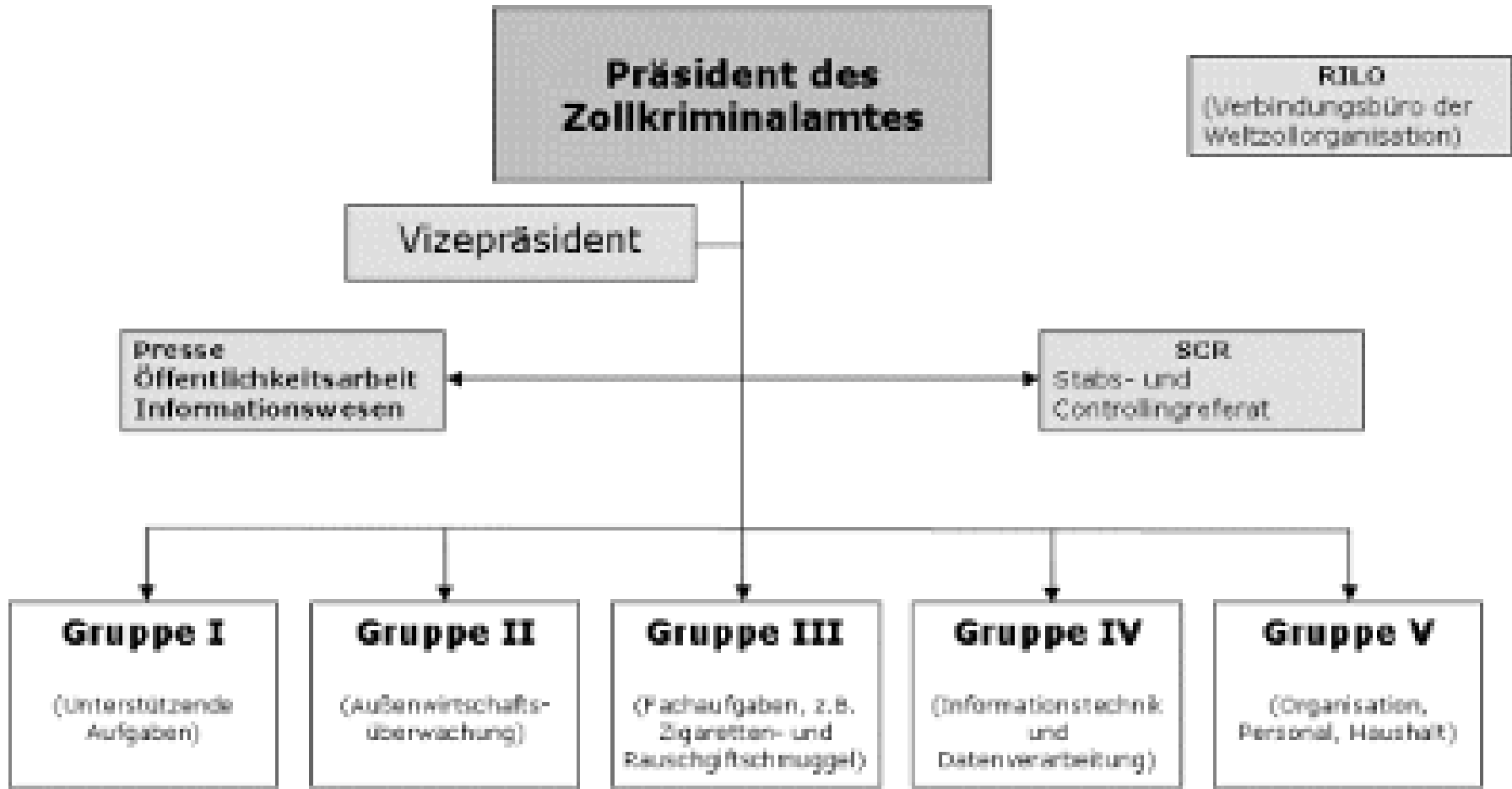


Verbrechensbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene (KOK Ulf Steinert)





Das Zollkriminalamt





Das Zollkriminalamt



Zentralstelle des deutschen Zollfahndungsdienstes, zur Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität liegt.

- Das ZKA unterstützt die Zollverwaltung
 - bei der **Sicherung des Steueraufkommens** (z.B. Zölle, Tabaksteuer), der Überwachung von Gemeinschaftsausgaben (z.B. Exportsubventionen),
 - der **Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs** (z.B. zur Verhinderung des illegalen Technologietransfers),
 - der Aufdeckung von Verstößen, wie z.B. der Rauschgiftkriminalität, der Marken- und Produktpiraterie, dem Waffenschmuggel und den Bestimmungen nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen.



Das Zollkriminalamt



- unterhält kriminaltechnische und kriminalwissenschaftliche Einrichtungen
- ist Zentralstelle der Zollverwaltung bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen, wie der Europäischen Kommission
- koordiniert und lenkt die Ermittlungen der ihm angeschlossenen acht [Zollfahndungsämter](#) in Berlin, Dresden, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart
- unterhält Verbindungsbeamte in mehreren europäischen und auch außereuropäischen Ländern
- [Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll \(ZUZ\)](#)



Die Bundespolizei



polizeiliche Aufgaben, die u.a. im Gesetz über die Bundespolizei

- Grenzschutz an Land- und Seegrenzen, Flughäfen;
- Lufttransport sicherheitsgefährdeter Personen,
- Sicherung eigener Einrichtungen;
- Sicherung und Teilnahme an Auslandseinsätzen;
- Unterstützung der Polizei unserer Länder sowie der deutschen Botschaften im Ausland;
- Aufgaben auf hoher See, einschließlich von Umweltschutzaufgaben;
- Schutz unserer Verfassungsorgane;
- Luftsicherheit an den zivilen Verkehrsflughäfen;
- Bahnpolizei, Luftrettungsdienst, Zivilschutz;
- erweiterter Katastrophenschutz

Verbrechensbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene (KOK Ulf Steinert)

Bundespolizeipräsidium

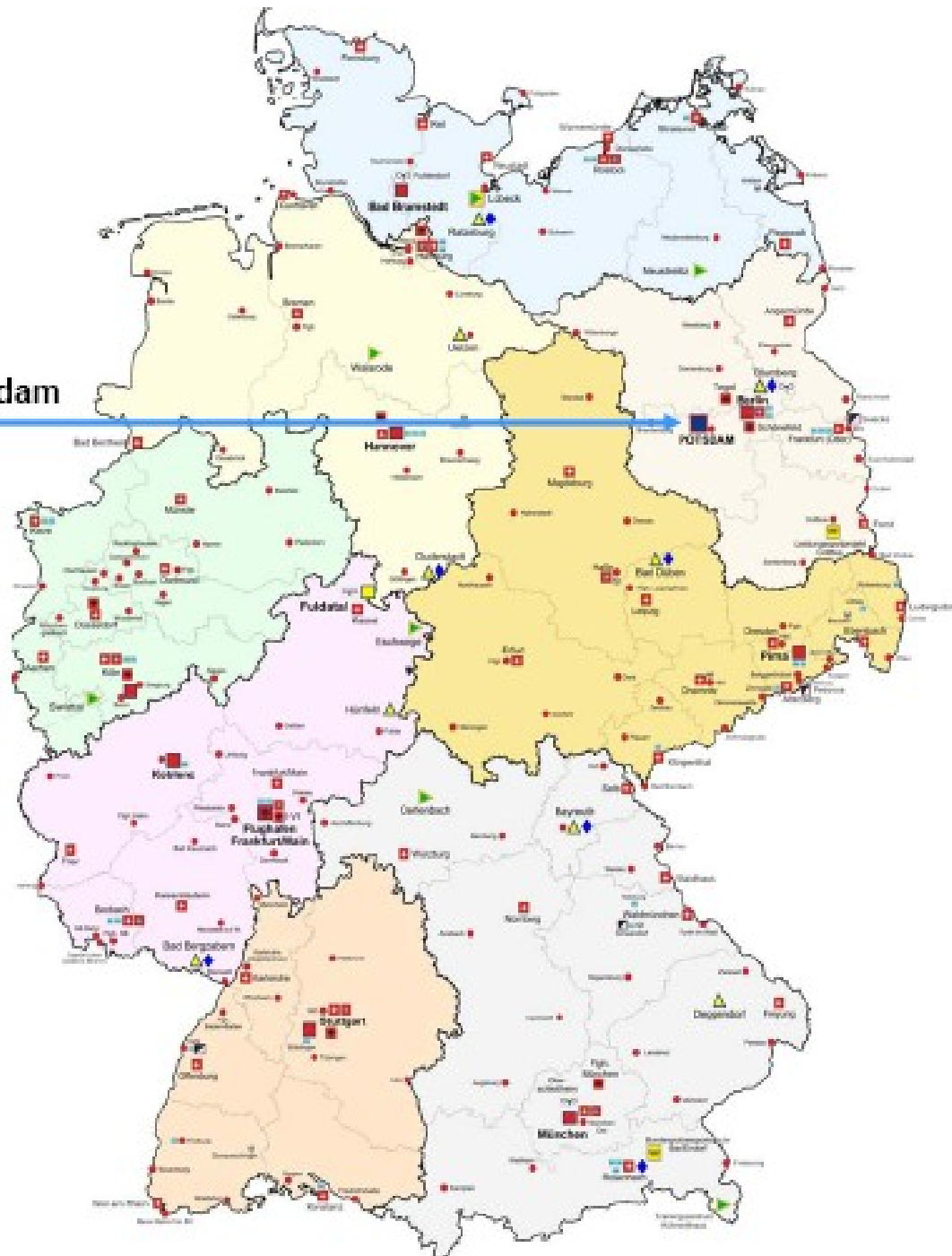
Potsdam



Bundespolizeipräsidium

Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 44
14473 Potsdam

Tel: 0331 / 97 997 - 0
Fax: 0331 / 97 997 - 1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de



Bundespolizeidirektionen

Bad Bramstedt

Berlin

Hannover

Fulda

Pirna

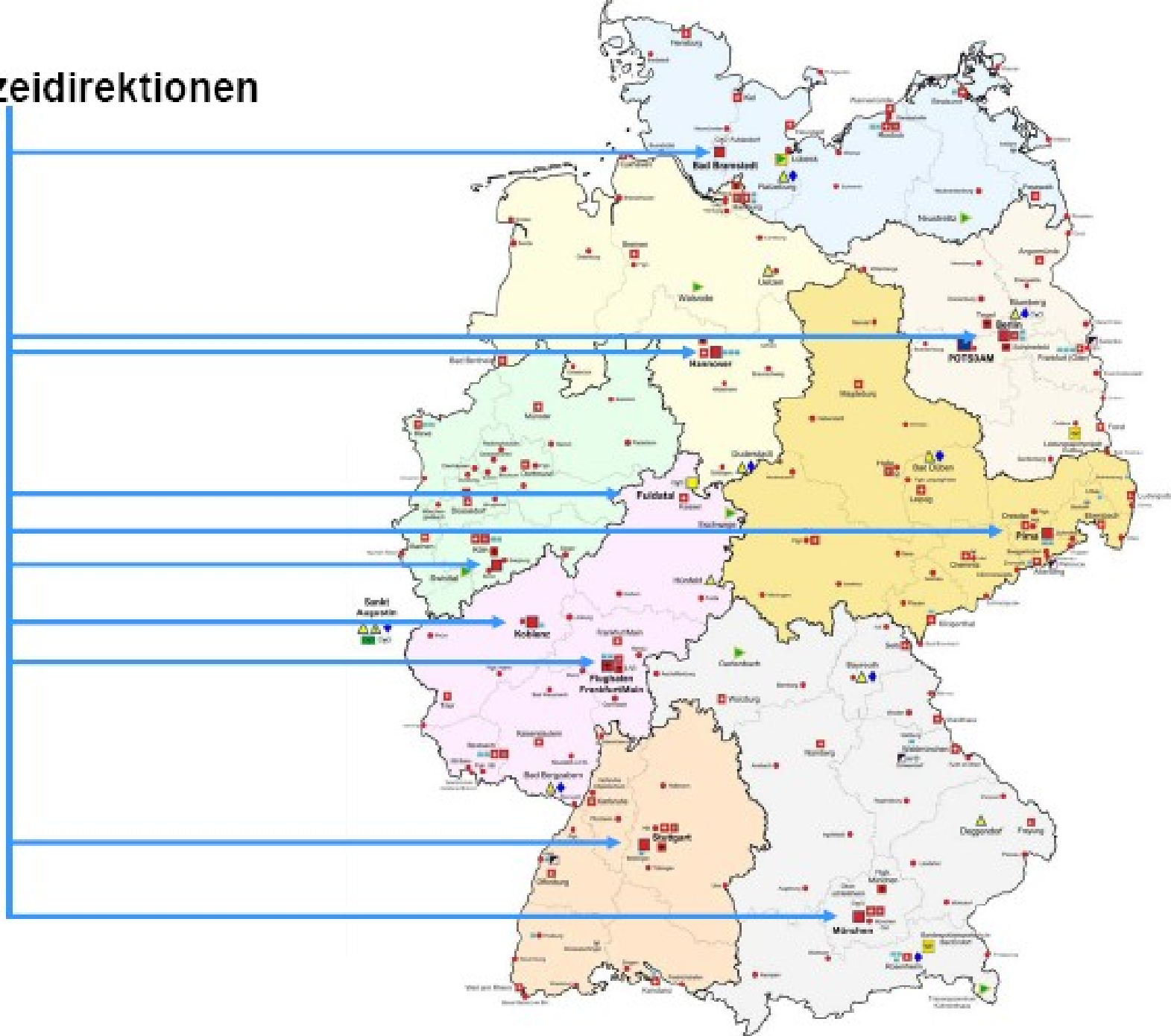
Sankt Augustin

Koblenz

Flughafen FRA

Stuttgart

München





Die Bundespolizei



§ 12 Gesetz über die BuPol (Verfolgung von Straftaten)

(1) Die Bundespolizei nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung ... wahr, soweit der **Verdacht eines Vergehens** (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das

1. gegen die **Sicherheit der Grenze** oder gerichtet ist,
2. nach den **Vorschriften des Passgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes oder des Asylverfahrensgesetzes** zu verfolgen ist, soweit es durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem begangen wurde,
3. einen **Grenzübertritt mittels Täuschung, Drohung, Gewalt oder auf sonst rechtswidrige Weise** ermöglichen soll, soweit es bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt wird,
4. das **Verbringen einer Sache über die Grenze ohne behördliche Erlaubnis** als gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift verwirklicht, sofern der Bundespolizei durch oder auf Grund eines Gesetzes die Aufgabe der Überwachung des Verbringungsverbotes zugewiesen ist,
5. **auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes** begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft,
6. dem deutschen Strafrecht unterliegt und Strafverfolgungsmaßnahmen auf See außerhalb des deutschen Küstenmeers im Rahmen des § 6 erforderlich macht,

Kriminalitätsbekämpfung im Lande Brandenburg (2008)



Ministerium des Innern
Landeskriminaldirektor
Referat Kriminalitätsangelegenheiten

Landeskriminalamt

(Sitz: Eberswalde)

Aussenstelle Potsdam

Aussenstelle Frankfurt (Oder)

Aussenstelle Cottbus

Polizeipräsidien

Frankfurt/Oder und Potsdam

Stab 1.12 (Kriminalitätsangelegenheiten)

Schutzbereiche

Führungsstelle 12

(Kriminalitätsangelegenheiten)

aus den bisherigen Aufgaben K/PP

- Schwere Rauschgiftkriminalität
- schwere Umweltdelikte
- Kriminaltechnische Untersuchung
- Vermögensabschöpfung

• IuK-Kriminalität im engeren Sinne

- IuK-Kompetenzzentrum
- strategischen Aus- und Bewertung
- DV-Beweissicherung

Kriminalpolizei im Schutzbereich

Leiter Kriminalpolizei

- Geschäftsstelle/ Auswertung
- Kommissariat Staatsschutz MEGA/TOMEG
- Kommissariat Ermittlungsunterstützung
- Regionalkommissariat/e

Optional nach Lage:

Kommissariate

- Delikte an Menschen
- Deliktorientierte Ermittlungen
- Jugendkommissariate

Überregional zuständige Schutzbereiche

- Kommissariat Schwere Kriminalität *

Verbrechensbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene (KOK Ulf Steiner)

Kriminalitätsbekämpfung im Lande Brandenburg (2008)



Schutzbereich (überregional zuständig)

Potsdam, Neuruppin, Frankfurt (Oder), Cottbus

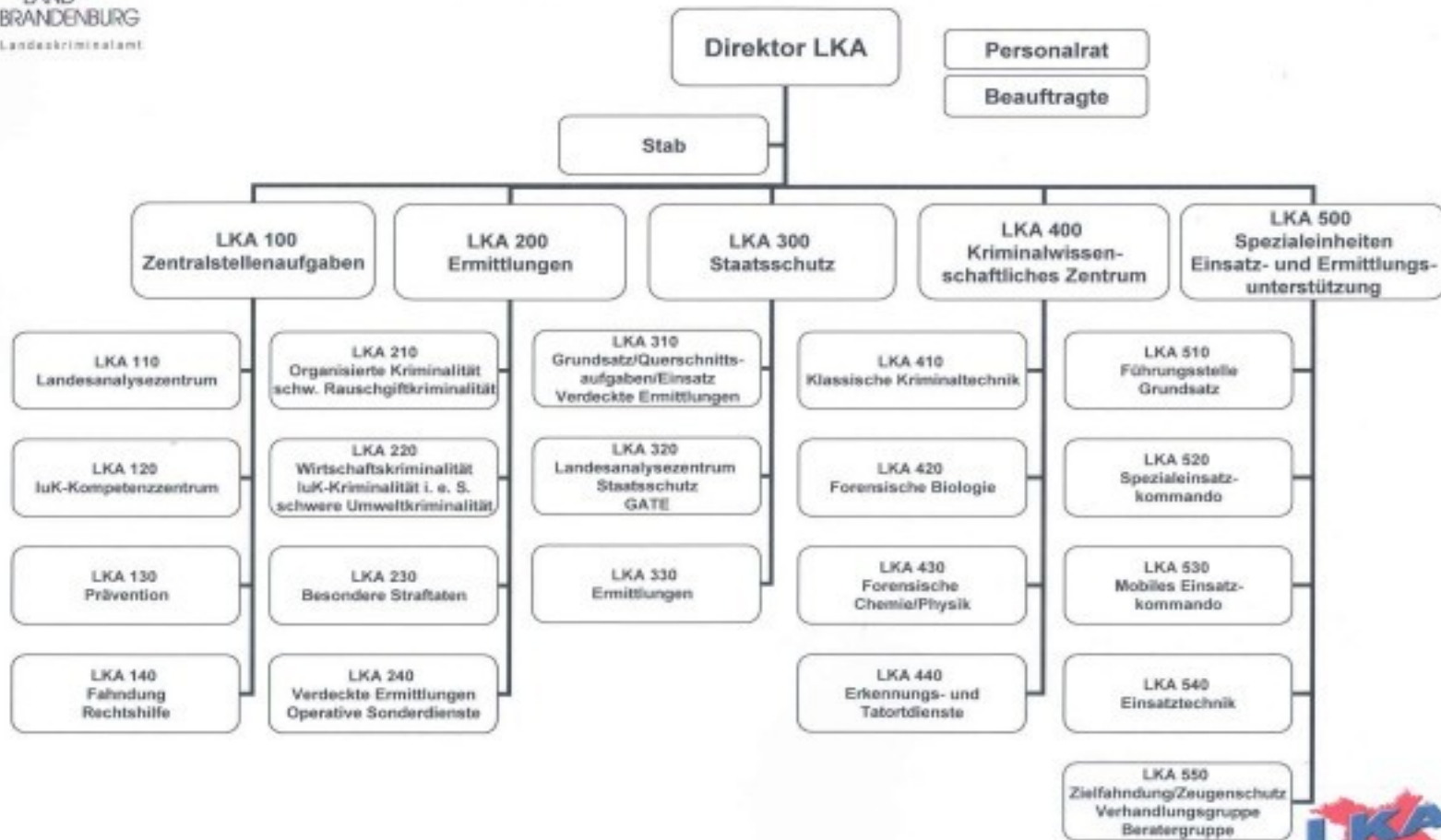
Kommissariat „Schwere Kriminalität“

- Tötungsdelikte (schwere Sexualdelikte, Brände mit Todesfolge),
- schwere Gewaltdelikte (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, herausragende Erpressungen, Geiselnahmen),
- schwere Raubdelikte (Bewaffnete Überfälle auf Geldinstitute/ Geldtransporte sowie Zahlstellen/ Verkaufseinrichtungen)
- herausragende, überregionale Bandendelikte
- Straftaten im Amt (soweit Polizeibedienstete tatverdächtig sind) übertragen.

Beispiel PP Potsdam



Organigramm LKA-Neu (ab 01.07.2008)





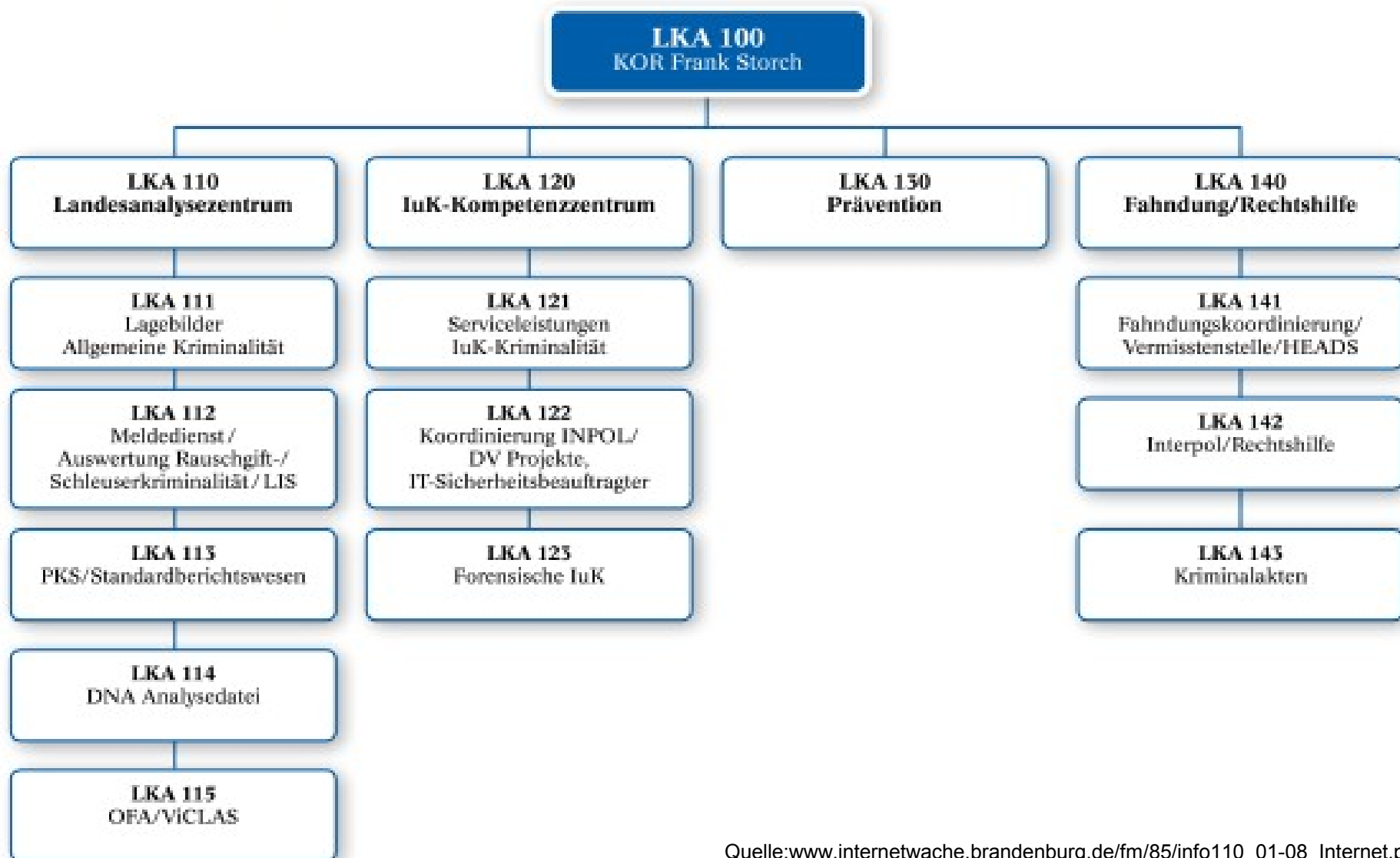
Landeskriminalamt



- zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes
- zentrale Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle des Landes
- Zentralstelle für die Kriminalstatistik des Landes
- Zentralstelle für kriminaltechnische Begutachtung und Erkennungsdienst
- Leitstelle für überörtliche Fahndung
- Zentralstelle für IuK-Einsatz
- Zentralstelle für Prävention
- Strafverfolgungskompetenz gemäß Aufgabenzuweisung durch das Innenministerium, auch auf Ersuchen von Polizeibehörden

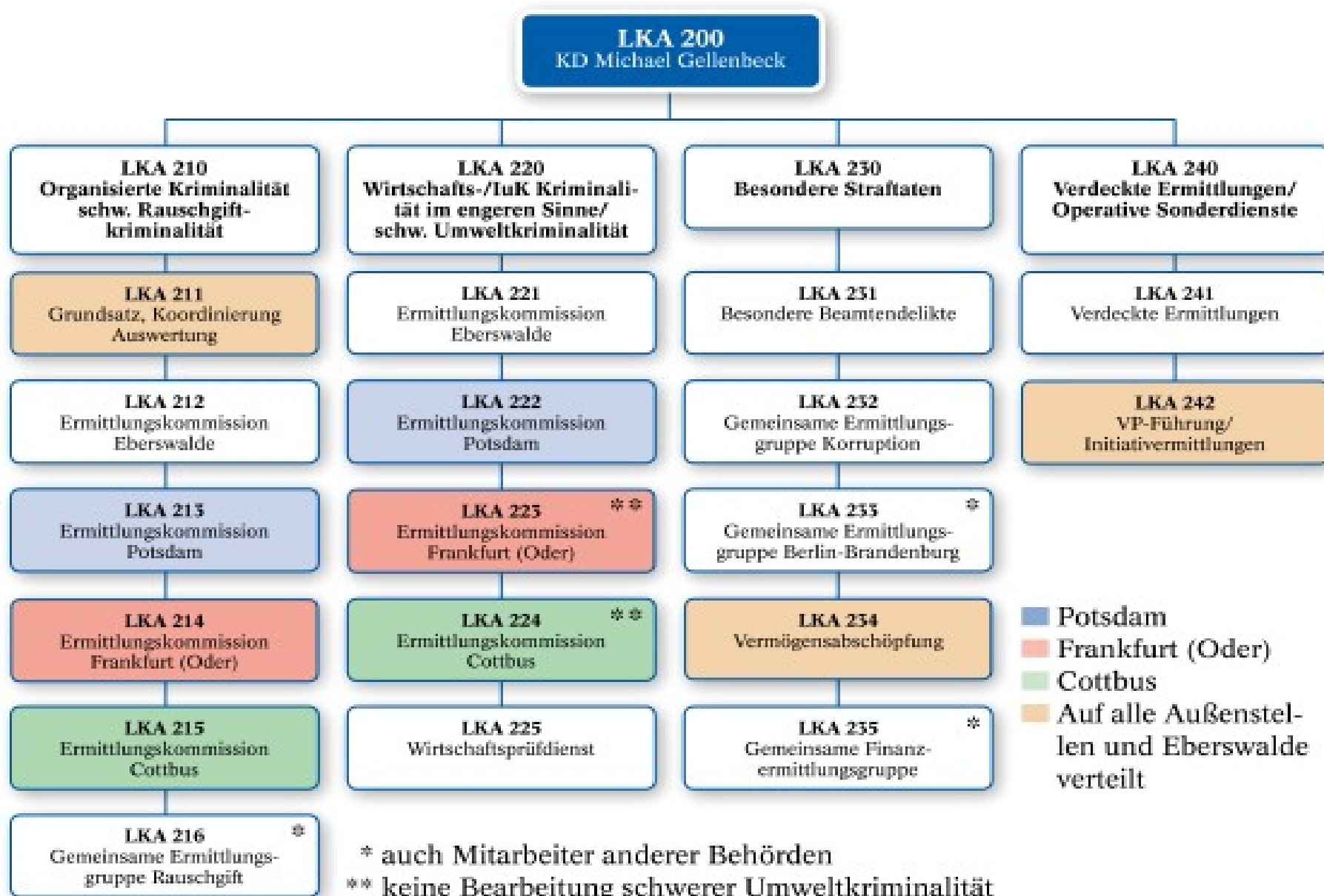
LKA 100

Abteilung Zentralstellenaufgaben



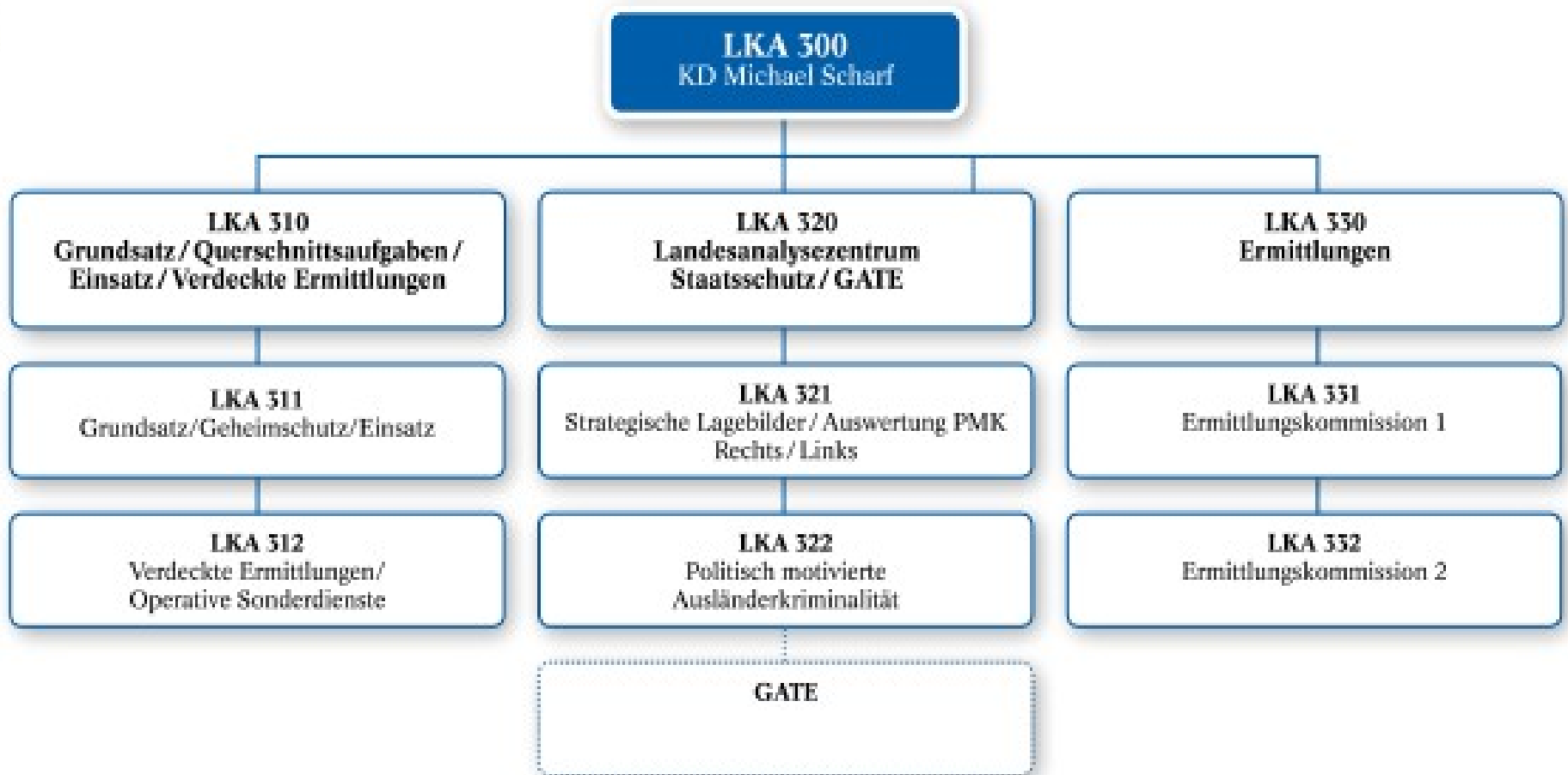
LKA 200

Abteilung Ermittlungen



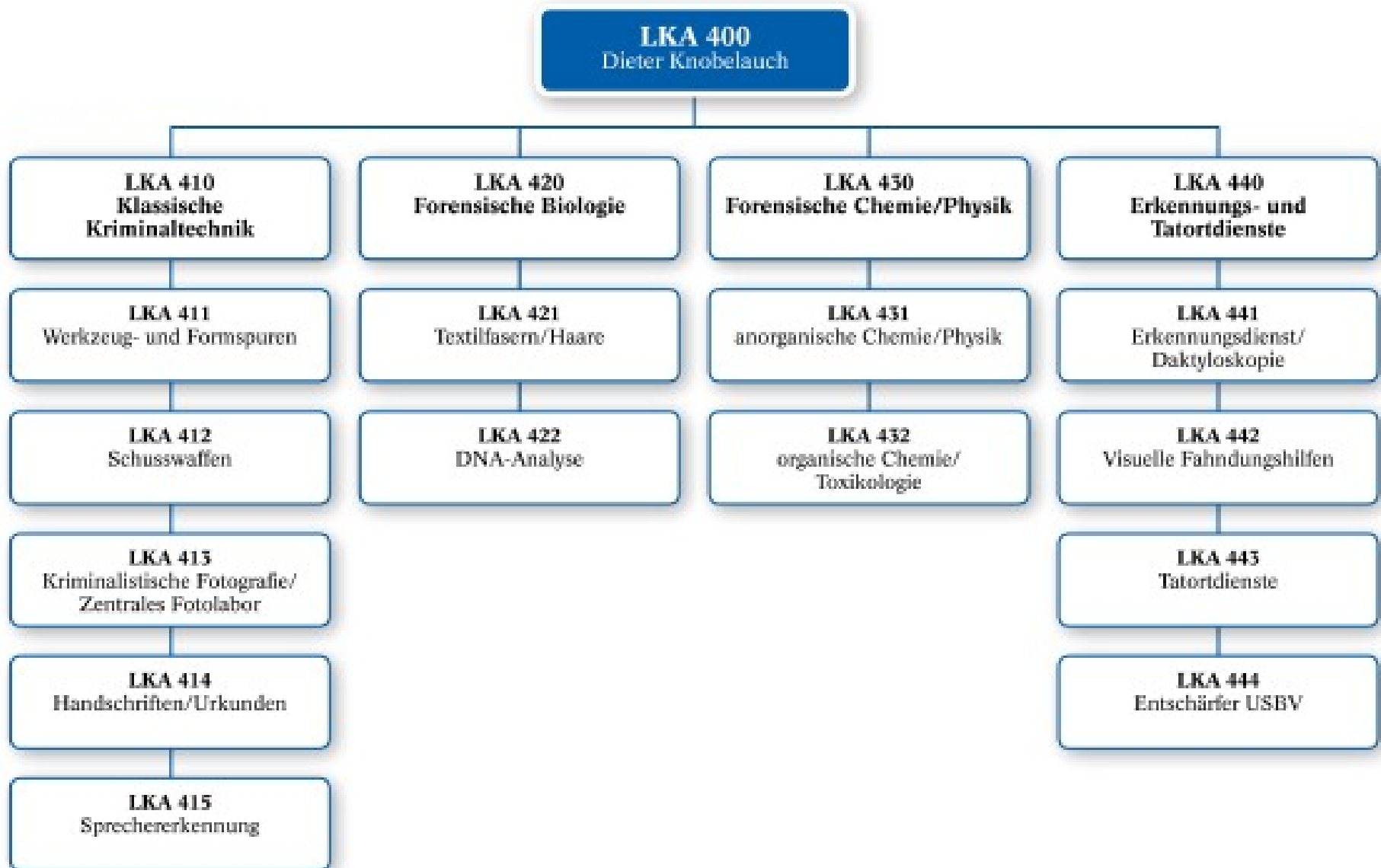
LKA 300

Abteilung Staatsschutz



LKA 400

Abteilung Kriminalwissenschaftliches Zentrum



Abteilung Spezialeinheiten/ Einsatz- und Ermittlungsunterstützung

LKA 500
Abteilungsleiter

LKA 510
Führungsstelle/
Grundsatz

LKA 520
Spezialeinsatz-
kommando

LKA 530
Mobiles Einsatz-
kommando

LKA 540
Einsatztechnik

LKA 550
Zielfahndung/Zeugen-
schutz/Verhandlungs-
gruppe/Beratergruppe

LKA 511
Koordinierungsstelle/
Grundsatz

LKA 521
Spezialeinsatzgruppe 1

LKA 531
Mobile Einsatzgruppe
1

LKA 541
Technische Einsatz-
gruppe

LKA 551
Zielfahndung

LKA 512
Logistik

LKA 522
Spezialeinsatzgruppe 2

LKA 532
Mobile Einsatzgruppe
2

LKA 542
Telekommunikations-
überwachung/
Mobilfunkaufklärung

LKA 552
Zeugenschutz

LKA 513
Einsatzbezogene
Fortbildung/Personal

LKA 523
Spezialeinsatzgruppe 3

LKA 533
Mobile Einsatzgruppe
3

LKA 553
Verhandlungsgruppe

LKA 524
Spezialeinsatzgruppe 4/
Einsatzunterstützung

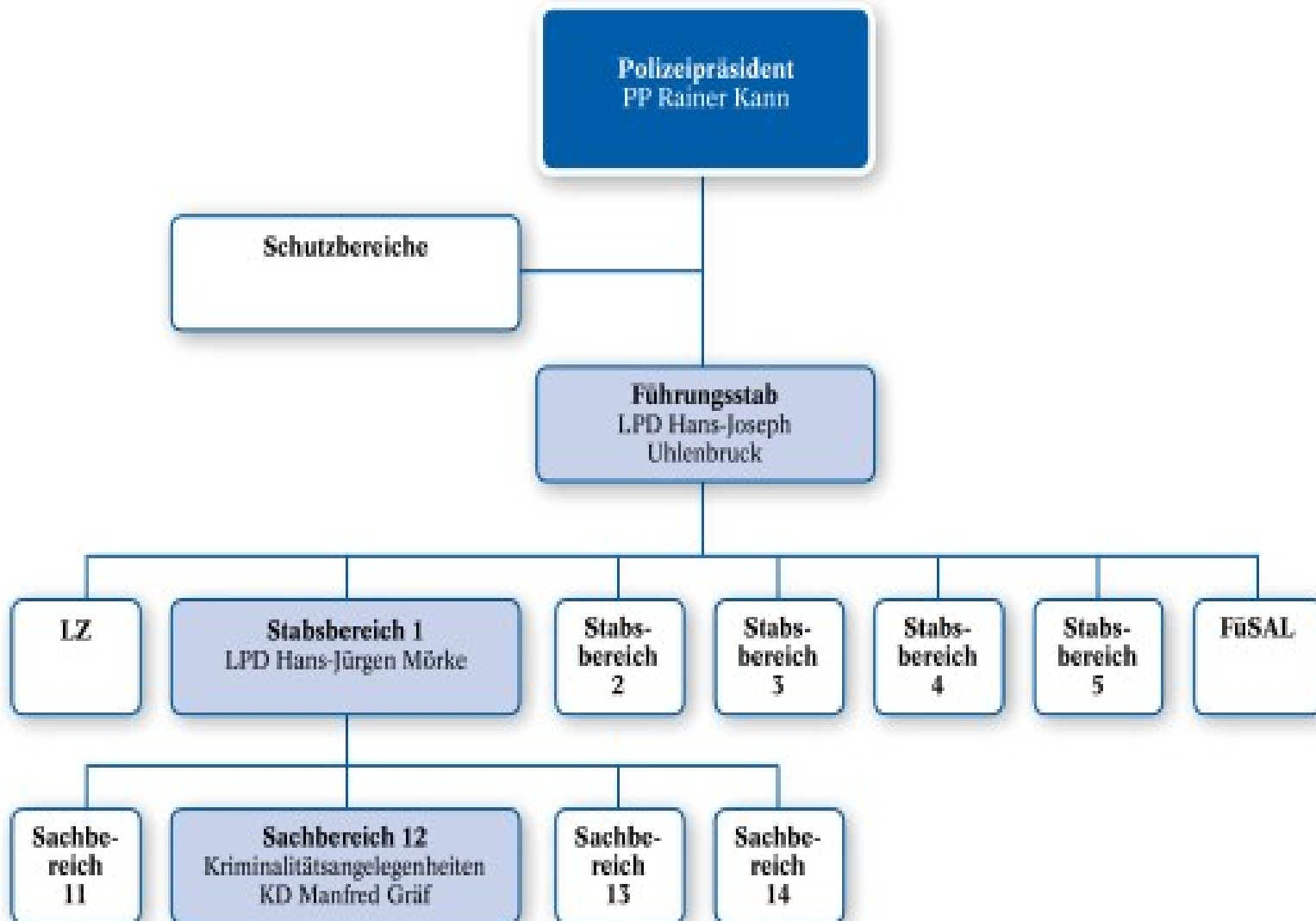
LKA 534
Mobile Einsatzgruppe
4

LKA 554
Beratergruppe

LKA 535
Mobile Einsatzgruppe
5

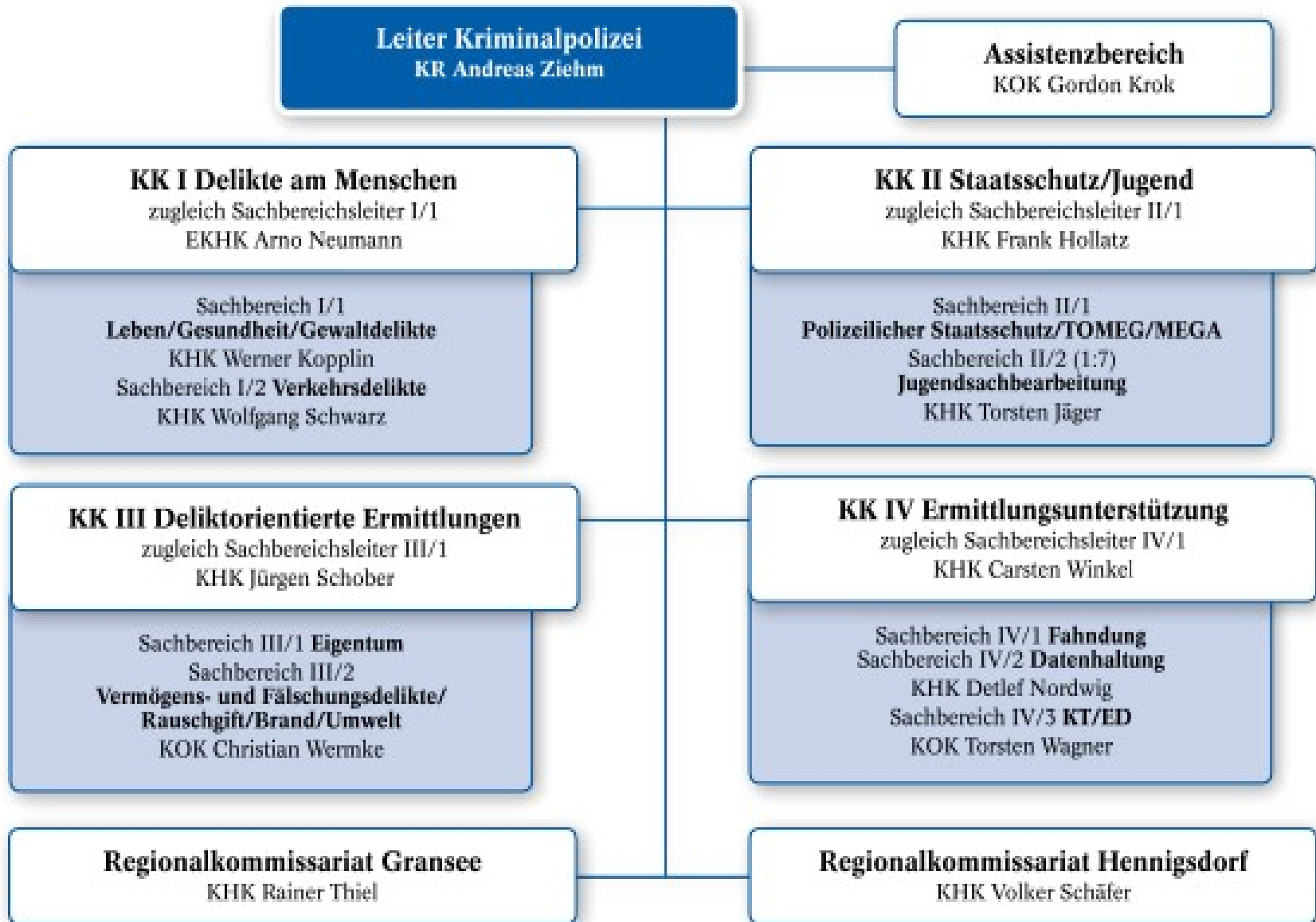


Polizeipräsidium Potsdam Kriminalitätsangelegenheiten





SB Oberhavel



Kriminalpolizei

Schutzbereich Ostprignitz-Ruppin

